

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Widmung von Teilbereichen der Schulstraße und der Fröbelstraße in Köln-Pesch

Beschlussorgan
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Chorweiler beschließt,

- die Stichstraße der Schulstraße in Köln-Pesch, abgehend von der Schulstraße neben Hausgrundstück 121 bis Hausgrundstück 113 (Gemarkung Esch, Flur 4, Flurstücke 893, 992 und Teilstück aus Flurstück 1607) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung,
- die Wegeverbindungen im Bereich der Schulstraße (Hausgrundstücke 77, 99, 109) und dem Garagenhof neben dem Hausgrundstück 89, sowie

die Wegeverbindungen im Bereich der Fröbelstraße 104 und dem Garagenhof gegenüber Fröbelstr. 84 (Gemarkung Esch, Flur 4, Flurstücke 907, 936 und Teilstück aus Flurstück 1607) als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten
	€	%	€	€ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)	

Teilbereiche der Schulstraße und der Fröbelstraße wurden noch nicht gewidmet. Die Verkehrsflächen sind entsprechend ihrem Ausbau und der vorhandenen Nutzung zu widmen.

Mit der Widmung werden die Flächen zur öffentlichen Straße im Sinne des StrWG und damit formal in die Verfügungsgewalt der Stadt als Straßenbaulastträger gestellt. Die Widmung ist auch eine wesentliche Bedingung für die Übernahme in die Straßenreinigungssatzung.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1